

14.09.04**Empfehlungen
der Ausschüsse**AS - Fz - In - Kzu **Punkt ...** der 803. Sitzung des Bundesrates am 24. September 2004

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des unfallversicherungsrechtlichen Schutzes bürgerschaftlich Engagierter und weiterer Personen

A

Der **federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik**,
der **Finanzausschuss** und
der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Fz 1. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des unfallversicherungsrechtlichen Schutzes bürgerschaftlich Engagierter und weiterer Personen versucht die Bundesregierung, dem in unserer Gesellschaft zunehmend an Bedeutung gewinnenden bürgerschaftlichen Engagement Rechnung zu tragen. Dieses Ziel wird vom Bundesrat begrüßt.

...

(noch Ziffer 1)

Der Bundesrat erinnert die Bundesregierung jedoch nachdrücklich daran, die im Zuge der Beratungen des Gesetzes zur Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch und des Sozialgerichtsgesetzes gefasste EntschlieÙung des Bundesrates umzusetzen, mit der die Bundesregierung aufgefordert worden war, im Rahmen der Gesamtreform der sozialen Sicherungssysteme auch die gesetzliche Unfallversicherung auf die gewandelten Bedingungen des europäischen Binnenmarktes und einer globalisierten Wirtschaft neu auszurichten sowie die gesetzliche Unfallversicherung sowohl bei den versicherten Risiken wie bei den Leistungen auf das langfristig Finanzierbare zu konzentrieren.

- AS 2. Zu Artikel 1 Nr. 1, Nr. 9a bis 9c - neu - und Nr. 11 Buchstabe b - neu - (Inhaltsübersicht, § 128 Abs. 1 Nr. 1a - neu -, Abs. 3 und Abs. 4, § 129 Abs. 1 Nr. 1a - neu -, Abs. 3 und Abs. 4, § 129a - neu - und § 136 Abs. 3 Nr. 5, Abs. 4 SGBVII)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

"1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 98 wird wie folgt gefasst:

'§ 98 Anrechnung anderer Leistungen'

- b) Nach der Angabe zu § 129 wird eingefügt:

'§ 129a Zuständigkeiten bei gemeinsamer Beteiligung von Bund, Ländern, Gemeinden oder Gemeindeverbänden an einem Unternehmen''

(noch Ziffer 2)

b) Nach Nummer 9 sind folgende Nummern einzufügen:

"9a. § 128 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Nr. 1 wird eingefügt:

'1a. für Unternehmen, die in selbständiger Rechtsform betrieben werden und an denen das Land

a) unmittelbar oder mittelbar überwiegend beteiligt ist oder

b) auf deren Organe es einen ausschlaggebenden Einfluss hat,'

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

'(3) Unternehmen nach Absatz 1 Nr. 1 und 1a können der sonst zuständigen Berufsgenossenschaft beitreten oder zum Ende eines Kalenderjahres aus der Berufsgenossenschaft austreten.'

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

9b. § 129 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Nr. 1 wird eingefügt:

'1a. für Unternehmen, die in selbständiger Rechtsform betrieben werden und an denen Gemeinden oder Gemeindeverbände

a) unmittelbar oder mittelbar überwiegend beteiligt sind oder

b) auf deren Organe sie einen ausschlaggebenden Einfluss haben,'

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

c) In Absatz 4 wird die Verweisung 'Absatz 3' durch die Verweisung 'Nr. 1a' ersetzt.

(noch Ziffer 2)

9c. Nach § 129 wird eingefügt:

'§ 129a

Zuständigkeiten bei gemeinsamer Beteiligung von Bund, Ländern,
Gemeinden oder Gemeindeverbänden an einem Unternehmen

(1) Zur Feststellung der Voraussetzungen für die Zuständigkeit von Unfallversicherungsträgern im Landesbereich oder im kommunalen Bereich sind Beteiligungen von Bund, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden zusammen zu rechnen.

(2) Bei einer gemeinsamen Beteiligung von Bund, Ländern, Gemeinden oder Gemeindeverbänden an Unternehmen, die in selbständiger Rechtsform betrieben werden, richtet sich die Zuständigkeit nach der mehrheitlichen Beteiligung.

(3) Bei gleicher Beteiligung des Bundes mit Ländern ist der Unfallversicherungsträger im Landesbereich zuständig. Bei gleicher Beteiligung des Bundes mit Gemeinden oder Gemeindeverbänden oder von Ländern mit Gemeinden oder Gemeindeverbänden ist der Unfallversicherungsträger im kommunalen Bereich zuständig.

(4) Bei gleicher Beteiligung von Ländern oder von Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden erfolgt die Festlegung der Zuständigkeit im gegenseitigen Einvernehmen der betroffenen Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand.

(noch Ziffer 2)

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten hinsichtlich des gemeinsamen ausschlaggebenden Einflusses von Bund, Ländern, Gemeinden oder Gemeindeverbänden auf die Organe des Unternehmens entsprechend."

c) Nummer 11 ist wie folgt zu fassen:

"11. § 136 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird in Nummer 4 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

'5. bei nach § 2 Abs. 1 ... < weiter wie Vorlage >'

b) In Absatz 4 werden die Wörter 'der öffentlichen Hand' durch die Wörter 'des Bundes, die Eisenbahn-Unfallkasse und die Unfallkasse Post und Telekom' ersetzt."

Begründung:

Die Vorschriften des Siebten Buches Sozialgesetzbuch zur Übernahme von Unternehmen zu Unfallversicherungsträgern der öffentlichen Hand im kommunalen und im Landesbereich haben zu erheblicher Rechtsunsicherheit und in Folge dessen zu einem unverhältnismäßig hohem Verwaltungsaufwand und zu zahlreichen Rechtsstreitigkeiten geführt.

Die meisten Tochterfirmen selbständiger Unternehmen der öffentlichen Hand sind räumlich und organisatorisch sehr eng mit den Mutterunternehmen verzahnt und verfügen häufig nur über eine geringe Mitarbeiterzahl, sodass sich bei unterschiedlicher unfallversicherungsrechtlicher Zuständigkeit ein erheblich erhöhter Präventionsaufwand ergäbe.

(noch Ziffer 2)

Aufgrund der vorgeschlagenen Änderungen entsteht die Zuständigkeit der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand im kommunalen und im Landesbereich zukünftig nicht mehr durch langwierige und streitbefangene Übernahmeverfahren sondern Kraft Gesetzes. Voraussetzung ist, dass die öffentliche Hand an dem Unternehmen unmittelbar oder mittelbar überwiegend beteiligt ist oder auf deren Organe einen ausschlaggebenden Einfluss hat. Das Kriterium der Erwerbswirtschaftlichkeit hat sich als völlig ungeeignet erwiesen und wird nicht mehr herangezogen.

Die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand haben ihre Zuständigkeit sowohl für bestehende als auch für neue Unternehmen durch Bescheid festzustellen (§ 136 Abs. 1 Satz 1 SGB VII).

Durch die Neuregelung werden Doppelzuständigkeiten vermieden und der Verwaltungsaufwand reduziert. Gleichzeitig wird einer unsachgemäßen Zersplitterung der Unfallversicherung der öffentlichen Hand unter Beachtung des Zuständigkeitsbereichs der gewerblichen Berufsgenossenschaften vorgebeugt.

Zu Buchstabe a):

Redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung des § 129a.

Zu Buchstabe b):

Nummer 9a (§ 128)

Buchstabe a

Durch die neu eingefügte Nummer 1a wird eine Regelzuständigkeit der Unfallversicherungsträger im Landesbereich für selbständige Unternehmen der öffentlichen Hand normiert. Voraussetzung ist, dass das Land an dem Unternehmen überwiegend beteiligt ist oder auf dessen Organe einen ausschlaggebenden Einfluss hat. Die Voraussetzungen sind unabhängig von der Rechtsform des Unternehmens (Privatrecht oder öffentliches Recht) alternativ erfüllbar.

Weiterhin wird klargestellt, dass die Beteiligung unmittelbar oder auch mittelbar bestehen kann. Der Begriff "mittelbar" umfasst dabei sowohl die überwiegende Beteiligung über Zwischeninstitutionen (Mutter- und Tochterunternehmen) als auch durch Aufbringen der notwendigen geldlichen Mittel zum Betrieb des Unternehmens, z.B. durch institutionelle Förderungen.

Die Zuständigkeit bei Mischbeteiligungen mit dem Bund, anderen Ländern oder Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden regelt § 129a.

Buchstabe b

Folgeänderung zu Absatz 1.

(noch Ziffer 2)

Buchstabe c

Folgeänderung zu Absatz 1. Die Durchführung aufwändiger Übernahmeverfahren entfällt.

Nummer 9b (§ 129)

Buchstabe a

Durch die neu eingefügte Nummer 1a wird eine Regelzuständigkeit der Unfallversicherungsträger im kommunalen Bereich für selbständige Unternehmen der öffentlichen Hand normiert. Voraussetzung ist, dass die Gemeinde oder der Gemeindeverband an dem (privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen) Unternehmen unmittelbar oder auch mittelbar überwiegend beteiligt ist oder auf dessen Organe einen ausschlaggebenden Einfluss hat.

Die Zuständigkeit bei Mischbeteiligungen mit dem Bund, anderen Ländern oder Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden regelt § 129a.

Buchstabe b

Folgeänderung zu Absatz 1. Die Durchführung aufwändiger Übernahmeverfahren entfällt.

Buchstabe c

Mit der Änderung wird klargestellt, dass auch selbständige Ausnahmebetriebe weiterhin in die Zuständigkeit der gewerblichen Berufsgenossenschaften fallen.

Nummer 9c (§ 129a)

Durch § 129a wird die unfallversicherungsrechtliche Zuständigkeit bei gemeinsamer überwiegender Beteiligung von Bund, Ländern, Gemeinden oder Gemeindeverbänden an Unternehmen geregelt.

Nach Absatz 1 sind bei der Feststellung zuständigen Unfallversicherungsträgers nach § 128 Abs. 1 und § 129 Abs. 1 Beteiligungen von Bund, Ländern, Gemeinden oder Gemeindeverbänden an Unternehmen der öffentlichen Hand zusammen zu rechnen.

Nach Absatz 2 ist für die Zuständigkeit die mehrheitliche Beteiligung ausschlaggebend. Ist der Bund mehrheitlich an dem Unternehmen beteiligt, gilt § 125 Absatz 3.

Absatz 3 regelt die Zuständigkeit im Falle gleicher Beteiligung.

(noch Ziffer 2)

Nach Absatz 4 ist bei gleicher Beteiligung von Ländern oder von Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden ein gegenseitiges Einvernehmen der betroffenen Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand über die Zuständigkeit herzustellen. Dies ist insbesondere bei mehreren Firmensitzen sinnvoll.

Die Absätze 1 bis 4 sind im Falle eines gemeinsamen ausschlaggebenden Einflusses entsprechend anzuwenden (Absatz 5).

Zu Buchstabe c):

Buchstabe a

Bisheriger Text.

Buchstabe b

Folgeänderung zur Zuständigkeit der Unfallversicherungsträger im Landesbereich und im kommunalen Bereich Kraft Gesetzes. Die Regelung stellt klar, dass diese Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand Beginn und Ende der Zuständigkeit durch schriftlichen Bescheid festzustellen haben.

Fz
bei An-
nahme
entfallen
Ziffern 4
und 5

3. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 Buchstaben a und b SGB VII)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a sind in § 2 Abs. 1 Nr. 10 in den Buchstaben a und b jeweils die Wörter "oder mit Zustimmung" zu streichen.

Begründung:

Aus der Ausweitung des versicherten Personenkreises der ehrenamtlich Tätigen ergeben sich für Gebietskörperschaften und Staat als Träger der Unfallkassen Mehrausgaben, die im Gesetzentwurf mit jährlich 150 000 Euro mit Sicherheit zu niedrig angesetzt sind. Es kommt deshalb darauf an, eine unkontrollierte Ausweitung des versicherten Personenkreises von vorneherein zu vermeiden. Eine bloße Zustimmung (auch nachträglich) einer Gebietskörperschaft/Religionsgemeinschaft zur ehrenamtlichen Tätigkeit für privatrechtliche Organisationen darf daher nicht ausreichen, um den Versicherungsschutz herbeizuführen.

AS
bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 5

4. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 Buchstaben a und b SGBVII)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a sind in § 2 Abs. 1 Nr. 10 in den Buchstaben a und b jeweils die Wörter "oder mit Zustimmung" durch die Wörter "oder mit Einwilligung in schriftlicher Form" zu ersetzen.

Begründung:

Aus der Ausweitung des versicherten Personenkreises der ehrenamtlich Tätigen ergeben sich für Gebietskörperschaften und Staat als Träger der Unfallkassen Mehrausgaben, die im Gesetzentwurf mit jährlich 150 000 Euro mit Sicherheit zu niedrig angesetzt sind. Es kommt deshalb darauf an, eine unkontrollierte Ausweitung des versicherten Personenkreises von vorneherein zu vermeiden. Eine bloße Zustimmung (auch nachträglich) einer Gebietskörperschaft/Religionsgemeinschaft zur ehrenamtlichen Tätigkeit für privatrechtliche Organisationen darf daher nicht ausreichen, um den Versicherungsschutz herbeizuführen. Mit der Formulierung "oder mit Einwilligung in schriftlicher Form" wird sichergestellt, dass die Gebietskörperschaft/Religionsgemeinschaft ihre Zustimmung vor Aufnahme der ehrenamtlichen Tätigkeit bzw. vor Eintritt eines Versicherungsfalles erteilt haben muss und Zweifelsfälle einer konkludenten Einwilligung ausgeschlossen werden.

In 5. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 Buchstaben a und b SGB VII)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a ist § 2 Abs. 1 Nr. 10 wie folgt zu ändern:

In Buchstaben a und b sind jeweils die Wörter "oder mit Zustimmung" durch die Wörter "oder mit ausdrücklicher Einwilligung" zu ersetzen.

Begründung:

Aus der Ausweitung des versicherten Personenkreises der ehrenamtlich Tätigen ergeben sich für Gebietskörperschaften und Staat als Träger der Unfallkassen Mehrausgaben, die im Gesetzentwurf mit jährlich 150 000 Euro mit Sicherheit zu niedrig angesetzt sind. Es kommt deshalb darauf an, eine unkontrollierte Ausweitung des versicherten Personenkreises von vorneherein zu vermeiden. Eine bloße Zustimmung (auch nachträglich) einer Gebietskörperschaft/Religionsgemeinschaft zur ehrenamtlichen Tätigkeit für privatrechtliche Organisationen darf daher nicht ausreichen, um den Versicherungsschutz herbeizuführen.

(noch Ziffer 5)

Mit der Formulierung "oder ausdrücklicher Einwilligung" wird sichergestellt, dass die Gebietskörperschaft/Religionsgemeinschaft ihre Zustimmung vor Aufnahme der ehrenamtlichen Tätigkeit bzw. vor Eintritt eines Versicherungsfalles erteilt haben muss und Zweifelsfälle einer konkludenten Einwilligung ausgeschlossen werden.

AS, Fz, In 6. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe c SGBVII)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a ist in § 2 Abs. 1 Nr. 10 der Buchstabe c zu streichen.

Begründung:

Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen nehmen eigene wirtschaftliche Interessen wahr, die ehrenamtliche Tätigkeit in Gremien und Kommissionen dieser Organisationen hat daher keinen unmittelbaren Bezug zum Gemeinwohl. Ihre Einbeziehung in den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung ist ein Fremdkörper und würde entsprechende Forderungen anderer wirtschaftlicher Interessenvereinigungen nach sich ziehen.

AS 7. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 - neu - SGBVII)

In Artikel 1 ist Nummer 3 wie folgt zu fassen:

"3. In § 3 Abs. 1 werden nach Nummer 2 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern 3 und 4 angefügt:

'3. Personen, die

- a) im Ausland bei einer staatlichen deutschen Einrichtung beschäftigt werden,
- b) im Ausland von einer staatlichen deutschen Einrichtung anderen Staaten zur Arbeitsleistung zur Verfügung gestellt werden;

(noch Ziffer 7)

Versicherungsschutz besteht nur, soweit die Personen nach dem Recht des Beschäftigungsstaates nicht unfallversichert sind,

4. ehrenamtlich Tätige und bürgerschaftlich Engagierte."

Begründung:

Die neu eingefügte Nummer 4 ermöglicht insbesondere den Unfallversicherungsträgern der öffentlichen Hand, weitere ehrenamtlich Tätige und bürgerschaftlich Engagierte, die nicht kraft Gesetzes versichert sind, per Satzung in den Versicherungsschutz einzubeziehen und die Voraussetzungen dafür zu regeln. Aufgrund ihrer langjährigen Erfahrungen mit dem Versicherungsschutz im ehrenamtlichen Bereich können die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand so zu einer Verbesserung der sozialen Absicherung der ehrenamtlich engagierter Personen zu vertretbaren wirtschaftlichen Bedingungen beitragen.

- Fz 8. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 - neu - SGB VII)

Artikel 1 Nr. 4 ist zu streichen.

Begründung:

Die Möglichkeit, dass sich gewählte Ehrenamtsträger in gemeinnützigen Organisationen künftig freiwillig in der gesetzlichen Unfallversicherung versichern können, stellt einen Fremdkörper in der gesetzlichen Unfallversicherung dar. In § 6 SGB VII ist die freiwillige Versicherung von Unternehmern und ihnen gleichgestellten Organmitgliedern von Kapital- oder Personenhandelsgesellschaften vorgesehen. Hier ist der Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit und der von den Unternehmern finanzierten Unfallversicherung ausschlaggebend für die freiwillige Versicherung. Mit der Einbeziehung der Ehrenamtsträger gemeinnütziger Organisationen würde die für die gesetzliche Unfallversicherung konstitutive Unterscheidung von versicherter Erwerbstätigkeit und unversicherter privaten Lebensbereich aufgegeben. Gemeinnützig sind viele privatrechtliche Organisationen, deren Zwecke in erster Linie die Interessen ihrer Mitglieder widerspiegeln und die nicht unmittelbar wie z.B. Lebensretter, Blutspender etc. dem Gemeinwohl dienen, auch wenn sie (indirekt) die Allgemeinheit fördern (§ 52 Abs. 1 Satz 1 AO). Außerdem ist die Beschränkung auf "gewählte Ehrenamtsträger" einerseits sehr weit gefasst, andererseits die darin liegende Ungleichbehandlung des einfachen Mitglieds unter dem Gleichheitsgesichtspunkt kaum durchzuhalten.

In
bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 10

9. Zu Artikel 1 Nr. 5a - neu - (§ 72 Abs. 1 Satz 2 - neu - SGB VII)

In Artikel 1 ist nach Nummer 5 folgende Nummer 5a einzufügen:

"5a. In § 72 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Tritt der Versicherungsfall vor- oder während der Schul- oder Berufsausbildung ein, wird die Rente erst von dem Tag an gezahlt, der auf den Tag folgt, an dem die Ausbildung ohne den Versicherungsfall voraussichtlich beendet worden wäre."

Begründung:

Die Verletztenrente in der gesetzlichen Unfallversicherung dient dazu, für den infolge des Arbeitsunfalls eintretenden Erwerbsschaden (Erwerbsminderung), einen pauschalen Schadenersatz zu leisten. Während der Ausbildung (Schul- und Berufsausbildung) kann ein Erwerbsschaden nicht eintreten.

Dementsprechend ist der Rentenbeginn für Versicherte, die sich bei Eintritt des Versicherungsfalles noch in der Ausbildung befinden, auf den Zeitpunkt nach Ende der Ausbildung zu verlegen.

Auch in Österreich gewährt die Schülerunfallversicherung Renten frühestens ab Beendigung des Schulbesuchs und darüber hinaus erst ab einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 v.H.

Fz 10. Zu Artikel 1 Nr. 5a - neu - (§ 72 Abs. 1 Satz 2 - neu - SGB VII)

In Artikel 1 ist nach Nummer 5 folgende Nummer 5a einzufügen:

"5a. In § 72 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Für Versicherte nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 werden Renten erst von dem Tag an gezahlt, der auf den Tag folgt, an dem die Ausbildung beendet ist, sofern die Voraussetzungen nach § 56 Abs. 1 zu diesem Zeitpunkt noch erfüllt sind; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsfall nicht bei der Schul- oder Berufsausbildung, sondern bei einer daneben ausgeübten Erwerbstätigkeit eingetreten ist."

(noch Ziffer 10)

Begründung:

Die Verletztenrente in der gesetzlichen Unfallversicherung dient dazu, für den infolge des Arbeitsunfalls eintretenden Erwerbsschaden (Erwerbsminderung), einen pauschalen Schadenersatz zu leisten. Während der Ausbildung (Schul- und Berufsausbildung) kann ein derartiger Erwerbsschaden im Regelfall nicht eintreten. Dementsprechend ist der Rentenbeginn für Versicherte, die sich bei Eintritt des Versicherungsfalles noch in der Ausbildung befinden, auf den Zeitpunkt nach Ende der Ausbildung zu verlegen. Eine Ausnahme gilt für die Fälle, in denen der Versicherungsfall nicht bei der Schul- oder Berufsausbildung, sondern bei einer daneben ausgeübten Erwerbstätigkeit eingetreten ist. Auch in Österreich gewährt die Schülerunfallversicherung Renten an Schüler frühestens ab Beendigung des Schulbesuchs und darüber hinaus erst ab einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 v.H.

B

11. Der Ausschuss für Kulturfragen

empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.